

**Stellungnahme der JOST Werke AG zu den Anmerkungen von BVI/IVOX Glass Lewis zu den Tagesordnungspunkten 4-6 der JOST Werke AG Hauptversammlung am 6. Mai 2021:**

**Zu TOP 4: Entlastung des Aufsichtsrats**

- Keine Individualisierte Angabe zur Teilnahme an den Sitzungen:

Im Bericht des Aufsichtsrats (Geschäftsbericht 2020, S. 14 ff) hat JOST folgende Informationen zur Teilnahme der Aufsichtsräte an den Sitzungen veröffentlicht:

Zu den Aufsichtsratssitzungen (S. 15):

*„Fünf der sechs Aufsichtsratsmitglieder nahmen an allen Sitzungen bzw. Beschlussfassungen teil, ein Mitglied war einmal bei der Teilnahme an einer Telefonkonferenz aus wichtigem Grund verhindert. Die Teilnahmequote lag somit insgesamt bei 98 %, in den Präsenzsitzungen bei 100 %.“*

Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses (S. 15):

*„Zwei der drei Ausschussmitglieder nahmen an allen Terminen teil, ein Mitglied war einmal bei der Teilnahme an einer Telefonkonferenz aus wichtigem Grund verhindert. Die Teilnahmequote lag somit insgesamt bei 97 %, in den Präsenzsitzungen bei 100 %.“*

Zu den Sitzungen des Präsidial- und Nominierungsausschusses:

*„Alle Mitglieder haben an allen Sitzungen teilgenommen. Die Teilnahmequote lag bei 100 %.“*

Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass die veröffentlichten Informationen Investoren genügend Anhaltspunkte geben, um die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen beurteilen zu können. Der Aufsichtsrat versteht, dass eine namentliche Nennung in solchen Fällen wichtig ist, in denen die Teilnahmequote nicht so hoch wie bei JOST der Fall ist. Im erfreulichen Fall von JOST ist der Aufsichtsrat der Meinung, dass eine zusätzliche namentliche Nennung der Gremienmitglieder nicht notwendig ist. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Entsprechenserklärung hierzu Stellung genommen:

*„Sofern in der Vergangenheit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse an Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. des betreffenden Ausschusses nicht teilgenommen haben, erfolgte dies ausschließlich bei Vorliegen von wichtigen und nachvollziehbaren Gründen. In diesen Fällen wurden solche Aufsichtsrats- oder Ausschussmitglieder im Nachgang über den Verlauf der Sitzung informiert. Insofern erachtet es der Aufsichtsrat als unangemessen, in seinem Bericht solche Gremienmitglieder namentlich herauszuheben.“*

- D&O-Versicherung mit Selbstbehalt für Aufsichtsräte; Selbstbehalt nicht ermittelbar

s. dazu Erläuterung zu TOP 6 Aufsichtsratsvergütung

- Keine Benennung eines Vorstandsmitgliedes als zuständig für ESG-Fragen

Im Bericht des Aufsichtsrats (Geschäftsbericht 2020, S. 14 ff) hat JOST folgende Information veröffentlicht:

Besetzung des Vorstands (S. 18)

„Im Geschäftsjahr 2020 gab es keine personellen Veränderungen im Vorstand. Die Verantwortung für den Bereich Qualität wurde Herrn Dr. Ralf Eichler (COO) übertragen. Der Bereich Nachhaltigkeit wurde neu geschaffen und ist Herrn Dr. Christian Terlinde (CFO) zugeordnet.“

Die entsprechende Information findet sich in der Erklärung zur Unternehmensführung, die unter <https://www.jost-world.com/de/corporate/investor-relations/corporate-governance.html#tab-content-4940> abrufbar ist. Dort ist die folgende Übersicht abgebildet:

Vorstandsmitglieder	Verantwortlich für die Bereiche
<b>Dürr, Joachim (CEO)</b>	Vertrieb, Strategie und Geschäftsentwicklung, Forschung und Entwicklung, Personal, Marketing und Kommunikation
<b>Dr. Eichler, Ralf (COO)</b>	Einkauf, Produktion, Logistik, Qualität und Industrial Engineering
<b>Dr. Terlinde, Christian (CFO)</b>	Finanzen und Treasury, Rechnungslegung und Reporting, Controlling, IT, Legal & Compliance, Investor Relations, Interne Revision, Nachhaltigkeit

Die Verantwortung von Dr. Christian Terlinde für den Bereich Nachhaltigkeit umfasst die Zuständigkeit für ESG-Fragen. Der Nachhaltigkeitsbericht 2020 ist unter [https://www.jost-world.com/fileadmin/documents/pdfs/JOST\\_Nachhaltigkeitsbericht\\_2020\\_DE.pdf](https://www.jost-world.com/fileadmin/documents/pdfs/JOST_Nachhaltigkeitsbericht_2020_DE.pdf) veröffentlicht.

- Regelzugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder

Im Bericht des Aufsichtsrats (Geschäftsbericht 2020, S. 14 ff) hat JOST offengelegt, bis zu welcher Hauptversammlung die Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind. Von ergänzenden Angaben wurde abgesehen, da alle Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem IPO (2017) bestellt und der Aufsichtsrat seitdem unverändert ist.

- Geschäftsordnung des Vorstands

JOST hat in der Erklärung zur Unternehmensführung die Geschäftsordnung des Vorstands beschrieben. Sie regelt im Einklang mit § 8 Abs. 3 der Satzung der JOST Werke AG die Grundsätze der Geschäftsleitung und der Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter [https://www.jost-world.com/fileadmin/documents/pdfs/investor-relations/Corporate\\_Governance/JOST\\_Werke\\_AG\\_Geschaeftsordnung\\_des\\_Aufsichtsrats.pdf](https://www.jost-world.com/fileadmin/documents/pdfs/investor-relations/Corporate_Governance/JOST_Werke_AG_Geschaeftsordnung_des_Aufsichtsrats.pdf) abrufbar.

- Gestaltung der veröffentlichten Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats: keine Ausweisung der Mandate als börsennotiert/nicht börsennotiert oder Konzernmandat

Kein Aufsichtsrat übt Konzernmandate aus. Der Konsolidierungskreis ist im Jahresabschluss ausgewiesen; aus diesem Grund haben wir dies ursprünglich nicht explizit bei der Aufzählung der Mandate erwähnt. Ein entsprechender Hinweis wurde nun im Internet ergänzt.

Grundsätzlich sind Informationen, ob Gesellschaften börsennotiert sind oder nicht, öffentlich verfügbar. Dies wurde ebenfalls im Internet ergänzt <https://www.jost-world.com/de/corporate/unternehmen/aufsichtsrat.html>.

- Eine Quote von 30 Prozent Frauen im Aufsichtsrat wird nicht erreicht/ Eine Quote von 30 Prozent Frauen im Aufsichtsrat von der Seite der Anteilseigner wird nicht erreicht

Die in § 96 Abs. 2 Aktiengesetz geforderte Quote von 30 Prozent Frauen im Aufsichtsrat ist auf JOST nicht anwendbar. Alle Aufsichtsräte sind Vertreter der Anteilseigner, da JOST nicht mitbestimmt ist.

Gleichwohl hat sich JOST auf freiwilliger Basis eine Quote von 17 Prozent Frauen im Aufsichtsrat (d.h. mindestens eine Frau im sechsköpfigen Aufsichtsrat) gegeben, die erfüllt wird.

#### **Zu TOP 5: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands**

- Keine Shareownership Guidelines

Da bereits 55% der variablen Vergütung des Vorstands (sog. LTI-Komponente) virtuell in Aktien der Gesellschaft angelegt wird (sog. Stock Awards), ist bereits ein großer Teil der Vorstandsvergütung an die Aktienentwicklung gekoppelt und damit entsprechend G.10 aktienbasiert gewährt. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung des Vorstands, Teile ihrer Festvergütung in Aktien der JOST Werke AG anzulegen, erscheint dem Aufsichtsrat nicht angemessen.

Da die Vorstandsmitglieder auf freiwilliger Basis in Aktien der Gesellschaft investieren können und dies getan haben, sind alle Mitglieder des Vorstands zugleich auch Aktionäre der Gesellschaft.

- Stellenweise noch sehr vage Formulierungen (z.B. Ziel-Gesamtvergütung soll sich voraussichtlich in der Regel in folgenden Bandbreiten bewegen: Festvergütung: 33% bis 60% / STI: 20% bis 30% / LTI: 25% bis 40%)

Die Angabe von Bandbreiten ist zur Abbildung der individuellen Vereinbarungen der Gesellschaft mit den jeweiligen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die gewählten Bandbreiten gewährleisten, dass der Aufsichtsrat auf organisatorische Änderungen im Vorstand reagieren und gewandelte Marktbedingungen flexibel berücksichtigen kann. Der Aufsichtsrat möchte durch das System über die nächsten vier Jahre den Vorstandsmitgliedern eine marktübliche und wettbewerbsfähige Vergütung anbieten können.

Der Aufsichtsrat vereinbart die relativen Anteile finanzieller und nicht-finanzieller Komponenten im Vorstandsdienstvertrag mit jedem Vorstandsmitglied einzeln, weshalb auch deren relativer Anteil für die Bemessung des „Gesamtbonus“ unterschiedlich ausfallen kann.

- Bereinigtes konsolidiertes EBITDA als einzige finanzielle Komponente (d.h. Verwendung bereinigter Kennzahlen)

Der Aufsichtsrat hält das bereinigte konsolidierte EBITDA als geeignete Bezugsgröße zur Bemessung der finanziellen Komponente.

Die bereinigten Kennzahlen werden auf Grundlage des IFRS-Konzernabschlusses der JOST Werke AG ermittelt. Das Abstellen auf eine bereinigte Kenngröße ist aus Sicht des Aufsichtsrats

deshalb geboten, da JOST durch die Private-Equity-Vergangenheit immer noch hohe PPA-Beträge ausweist, die über die Nutzungsdauer der aktivierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden (nicht liquiditätswirksam). Diese Beträge werden von der Gesellschaft adjustiert. Auch bestimmte nicht-wiederkehrende Erträge oder Aufwendungen werden nach vorheriger Prüfung durch den Abschlussprüfer bereinigt, sofern dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Zahlen erhöht. Die Kapitalmarktkommunikation und die mit dem Vorstand vereinbarten Ziele sowie die interne Steuerung der Gesellschaft basieren deswegen auf bereinigten Kennzahlen. Dass für die Vergütung des Vorstands die gleichen Kennzahlen eingesetzt werden, erscheint dem Aufsichtsrat als zielführend.

- Bereinigtes konsolidiertes EBITDA sowohl Kriterium im STI als auch im LTI

Die Entwicklung des bereinigten EBITDA kombiniert mit der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft (die für die Auszahlung der LTI-Komponente maßgeblich ist), stellt nach Meinung des Aufsichtsrats eine geeignete finanzielle Kennzahl dar, um sowohl mittel- als auch langfristig das Unternehmenswachstum von JOST zu fördern und dadurch den Unternehmenswert zu steigern.

Nach Auffassung des Aufsichtsrats lassen sich die bewertungsrelevanten Faktoren für STI und LTI nicht trennscharf abgrenzen. Das bereinigte konsolidierte EBITDA enthält als Gesamtgröße Anknüpfungspunkte für STI und LTI und ist daher für beide Vergütungskomponenten heranzuziehen.

Nicht-finanzielle ESG-Komponenten ergänzen das Bild und fließen auch in die variable Vergütung als STI und LTI ein, sodass der Vorstand einen zusätzlichen Anreiz für einen wertorientierten Ansatz zur Entwicklung von JOST hat.

- Abweichungen vom DCGK unklar (EE 2020 bezieht sich nicht auf das neue System)

JOST hat am 18. März 2021 die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG aktualisiert und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.jost-world.com/de/corporate/investor-relations/corporate-governance.html> veröffentlicht (Reiter „Entsprechenserklärung“); bitte beachten Sie, dass die Aktualisierung nicht der Erklärung zur Unternehmensführung entnommen werden kann, da sich die Erklärung zur Unternehmensführung nur auf das Berichtsjahr 2020 bezieht.

**Zu TOP 6: Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat haben in der Entsprechenserklärung vom 2. Dezember 2020 gemäß § 161 AktG hierzu ausgeführt:

*„Die Gesellschaft hat eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ohne den vom DCGK empfohlenen Selbstbehalt abgeschlossen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass ein solcher Selbstbehalt für sich genommen keine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Überwachung durch den Aufsichtsrat und der sorgfältigen Amtsausübung durch seine Mitglieder darstellt. Die Empfehlung eines Selbstbehalts für Aufsichtsratsmitglieder ist im DCGK 2020 nicht mehr enthalten.“*

Überdies führte ein Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder zu keinerlei Vorteilen für die Gesellschaft: Ein Selbstbehalt der Aufsichtsratsmitglieder zur D&O-Versicherung reduziert nicht die Prämie, die JOST für die D&O-Versicherung zahlen muss. Das bedeutet, dass der

Beitrag von JOST in der Höhe gleich bliebe, auch wenn die einzelnen Aufsichtsräte zusätzlich noch eine Prämie an die Versicherung zahlen würden. Da die Gesellschaft somit keinerlei Vorteile durch den Selbstbehalt des Aufsichtsrats hat, sehen Vorstand und Aufsichtsrat den Selbstbehalt als nicht zweckmäßig.